

Vereinsatzung

des Country- und Westerntanzvereins "Linedance Connection Neustadt/Weinstr. e. V.", beschlossen auf der Gründerversammlung am 05.05.2007 in Neustadt/Weinstr.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Linedance Connection Neustadt/Weinstr. e. V." Er hat seinen Sitz in Neustadt/Weinstr. und ist dort in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein ist unter der Anschrift des 1. Vorsitzenden zu erreichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aufgrund unseres Gründungsdatums ist das Jahr 2007 ein Rumpfgeschäftsjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, vornehmlich des Country- und Westerntanzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Tanztraining, sowie durch Besuch von Country- und Western Tanzveranstaltungen.
- b) Förderung der Country- und Westerntanz treibenden Jugend.
- c) Vorbereitung und Durchführung von, sowie Teilnahme an sportlichen Wettbewerben im Bereich des Country- und Westerntanzes.
- d) Verbreitung des Country- und Westerntanzes durch Veranstaltung von Vorführungen, Kursen und Lehrgängen im Bereich des Country- und Westerntanzes.
- e) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen von Fachverbänden des Tanzsports und der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss. Den Ausschluss erklärt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- sich dem Vereinszweck entgegen betätigen.
- gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen.
- das Vereinsvermögen schädigen.
- sich angemessenen Anordnungen der Übungsleiter/innen widersetzen.
- der Beitragspflicht nicht nachkommen.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von vierzehn Tagen nicht gezahlt hat.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstige Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, einem schriftlichen Anhang zum Aufnahmeantrag, dokumentiert und werden nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins festgesetzt.

Bei unvorhersehbaren Ausfallzeiten oder Unterbrechungen durch soziale Härten, kann der Vorstand eine Beitragsminderung oder eine befristete Beitragsbefreiung anordnen.

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter/in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen und mit der Satzung im Einklang stehen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt und setzt sich wie folgt zusammen:

- **Kassenwart/in**
 - führt die Kasse, überwacht die Zahlungseingänge und erledigt die Zahlungsverpflichtungen des Vereins

- Schriftführer/in

- führt bei den Versammlungen das Protokoll, erledigt den anfallenden Schriftverkehr und hält die Mitgliederliste auf dem aktuellen Stand.

- Sportwart/in

- plant und überwacht das Training, fördert den Nachwuchs, sowie die Jugendarbeit und organisiert die Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Turnieren.

Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beisitzer bestellen. Diese wirken im Vorstand beratend mit. Die Anzahl ist auf zwei Beisitzer beschränkt.

Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse im Innenverhältnis mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Über Verlauf und Beschlüsse führt der Schriftführer des Vereins Protokoll und der Versammlungsleiter hat das Protokoll zu unterzeichnen.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit, ausgenommen bei der Wahl zum Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei der Wahl zum Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters.

Ausnahme:

Bei Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird dies nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.

Dringlichkeitsanträge sind generell möglich, wenn sie mit einfacher oder größerer Mehrheit beschlossen werden können.

Ausgeschlossen sind Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen und Kreditaufnahmen. Für diese Kriterien haben die Mitglieder eine vierzehntägige Prüffrist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf die gleiche Weise von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Einberufung mindestens sieben Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, folgen.

Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung verlangt, einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen.

Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer/innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 6 Gerichtsstand

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- 1. Sachwerten
- 2. Bargeld
- 3. Forderungen

Das Vermögen ist vom Vorstand gewissenhaft nach der Satzung zu verwalten. Er ist den Mitgliedern für jede Mehrung oder Minderung des Vereinsvermögens verantwortlich und hat das in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Eichendorff-Schule e. V., Spitalbachstraße 45, 67433 Neustadt/Weinstr., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Haftung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Datenschutz

Eine Datenschutzerklärung ist auf der Homepage der Linedance Connection Neustadt/Weinstr. e. V. hinterlegt.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung auf. Diese werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung.



§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein führt folgende Vereinsordnungen:

- Beitragsordnung (Anhang zum Aufnahmeantrag)
- Datenschutzordnung

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2019 mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.